



Leistungsvereinbarung

2026-2029

zwischen der Gemeinde

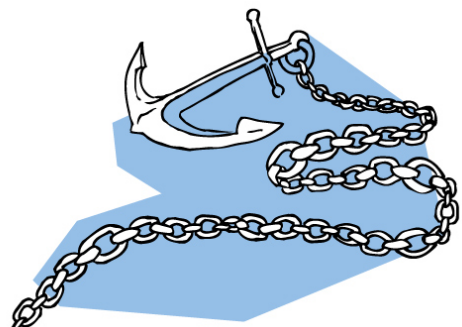
.....

als Auftraggeberin

und dem Trägerverein

Samowar Bezirk Meilen

als Auftragnehmer



Inhalt

1	Partner der Leistungsvereinbarung	3
2	Verbindliche Grundlagen	3
3	Ziele der Leistungsvereinbarung	4
4	Gegenstand der Leistungsvereinbarung	4
5	Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers	4
5.1	Auftrag	4
5.2	Leistungsempfänger/innen	4
5.3	Grundsätzliches Leistungsangebot	5
5.4	Jährliche Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung	5
5.5	Tarif-/Preisgestaltung	6
5.6	Berichterstattung und Jahresrechnung	6
5.7	Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung	6
5.8	Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung der Vereinbarungen	6
5.9	Weitere Aufgaben und Pflichten	6
6	Aufgaben und Pflichten der Auftraggeberin	7
7	Gemeindebeiträge	7
7.1	Akontozahlungen und Schlussrechnung	7
7.2	Kostenschlüssel	8
8	Schlussbestimmungen	8
8.1	Beginn und Dauer der Leistungsvereinbarung	8
8.2	Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung	8
9	Genehmigung	9
9.1	Durch die Auftraggeberin	9
9.2	Durch den Auftragnehmer	9

1 Partner der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde (nachfolgend als Auftraggeberin bezeichnet),

vertreten durch

schliesst eine Leistungsvereinbarung ab mit dem

Verein Samowar Bezirk Meilen (nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet),

vertreten durch deren Präsidentin **Stephan Krauer**, Oetwil a.S..

2 Verbindliche Grundlagen

Allgemein

- ZGB Art. 60 ff.
- Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14.6.1981, § 1, 3-5, 13 lit. c (JB) resp. § 1, 4-5 (SP).
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14.3.2011, § 3, 5, 6 (JB) & § 3 (SP).
- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2.4.2007, § 1 (JB) & § 1, 46, 48, 49, 50 (SP).
- Statuten des Vereins Samowar Bezirk Meilen vom 12.6.2019.
- Leitbild Samowar vom 17.3.2021

Jugendberatung

- Berufsordnung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP.
- Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG / SR 935.81)
- Kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG / 810.1) und kantonale Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PPsyV / 811.61)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG / SR 235.1)

Suchtprävention

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG) , Art. 3b, in Kraft seit 1.7.2011
- Ottawa Charta. World Health Organization WHO. 1986.
- Nationale Strategie Sucht 2017-2024 (verlängert bis 2028).
- Suchtpräventionskonzept. Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (Hrsg.) 1991.
- Sicherstellung der Suchtprävention in allen Regionen des Kantons Zürich. Regionale Suchtpräventionsstellen: Aufgaben, Koordination, Finanzierung. Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (Hrsg.) 1994.
- Konzept für kantonsweit tätige Fachstellen für Suchtprävention. Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (Hrsg.) 1999.
- Konzept für Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Zürich. Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich (Hrsg.) 2004.
- «Gemeinsam weiter – Suchtprävention Kanton Zürich 2016-2018. Liste der bestehenden Basisdienstleistungen». Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich, letzte Aktualisierung 2020.

3 Ziele der Leistungsvereinbarung

Mit diesen Leistungsvereinbarungen beauftragen die Auftraggebenden des Bezirks Meilen den *Verein Samowar Bezirk Meilen* mit dem Betrieb der folgenden Dienstleistungsstellen:

Jugendberatung

Niederschwellige ambulante psychologische Beratungsstelle für Jugendliche, junge Erwachsene und deren Bezugspersonen. Sie ergänzt das Kinder- und Jugendzentrum KJZ, den Schulpsychologischen Beratungsdienst SPBD und die Sozialdienste der Gemeinden. Sie spricht Adoleszenzprobleme frühzeitig an, ohne sie unnötig zu psychiatrisieren.

Suchtprävention

Regionale Suchtpräventionsstelle (RSPS) für den Bezirk Meilen in Anlehnung an das kantonale Konzept von 1994 zur Sicherstellung der Suchtprävention in allen Regionen des Kanton Zürich (Hrsg. Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich) sowie der Liste der Basisdienstleistungen der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich von 2020 (Hrsg. Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich).

4 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt,

- welche Dienstleistungen von der Auftraggeberin grundsätzlich unterstützt resp. finanziert werden;
- welche Rahmenbedingungen vom Auftragnehmer bei der Leistungserstellung einzuhalten sind;
- wie die Auftraggeberin die Auftragnehmer unterstützt resp. finanziert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.

5 Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Auftrag

Um die Ziele der Leistungsvereinbarung zu erreichen, verpflichtet sich der Auftragnehmer die unter Punkt 2 festgehaltenen rechtlichen, inhaltlichen, personellen und wirtschaftlichen Grundsätze einzuhalten.

5.2 Leistungsempfänger/innen

Der Auftragnehmer stellt seine Dienstleistungen folgenden Leistungsempfänger/innen zur Verfügung:

Jugendberatung

- Jugendlichen und jungen Erwachsene (12-25 Jahre). *

* Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Suchtproblemen gibt es eine Überschneidung zwischen der Suchtfachstelle am See (früher ASBM) und der Jugendberatung. In der Praxis berät die Suchtfachstelle das

- Deren Familien, Eltern und Bezugspersonen.
- Schulen: Schulleitungen, Schulsozialarbeit, Lehrpersonen.
- Behörden, Institutionen, Multiplikator/innen (Sozialdienste, Jugendhäuser, Lehrbetriebe).

Suchtprävention

- Öffentlichkeit, Bevölkerung mit Schwerpunkt Jugend und deren Bezugspersonen.
- Schulen: Schulleitungen, Schulsozialarbeit, Lehrpersonen, Schulbehörden.
- Mitarbeitenden von sozialen Institutionen.
- Personalverantwortlichen, Berufsbildenden, Mitarbeitenden.
- Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen.
- Jugendarbeitenden, Ausbildenden in Jugendverbänden und Sportvereinen.
- Gemeindebehörden, Arbeitsgruppen aus der Freiwilligenarbeit.
- Kirchen, Sportvereine, Organisationen der Altersarbeit.

5.3 Grundsätzliches Leistungsangebot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Dienstleistungen bedarfsgerecht, qualitativ einwandfrei und möglichst kostengünstig anzubieten:

Jugendberatung

- “Kommstruktur”:
Niederschwellige, unentgeltliche, ressourcenorientierte psychologische Beratung und Kurztherapie bei allen Adoleszenzfragen und -problemen.
- “Gehstruktur”:
Themen- und zielgruppenspezifische Projekte (Workshops, Referate u.ä.) für Jugendliche und junge Erwachsene sowie für Eltern, Bezugspersonen und Multiplikator/innen; Vernetzung mit zuweisenden Instanzen; Mitarbeit in Fachgruppen; Öffentlichkeitsarbeit.

Suchtprävention

Initiierung, Koordination und Durchführung von suchtpräventiven und gesundheitsfördernden Massnahmen und Projekten auf individueller und struktureller Ebene:

- Öffentlichkeitsarbeit (Information, Sensibilisierung).
- Bildungsangebote.
- Beratung, Begleitung, Coaching.
- Früherkennung und Interventionen.
- Vernetzung.

5.4 Jährliche Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung

Der detaillierte Leistungsinhalt, die Leistungsmenge und -qualität, die erwartete Wirkung sowie das zur Realisierung notwendige Budget werden jährlich festgelegt bzw. bestätigt.

Klientel, bei dem die Suchthematik im Vordergrund steht und schon deutlich ausgeprägt ist. Die Jugendberatung berät dagegen, wenn auch noch andere Jugendthemen vorliegen und/oder die Suchthematik erst moderat ist.

Dabei wird dem aktuellen Bedarf sowie den angestrebten qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Betriebserfolg unverfälscht und transparent auszuweisen.

5.5 Tarif- / Preisgestaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Tarif-/Preisgestaltung nach folgendem Grundsatz durchzuführen: Sämtliche Dienstleistungen des Samowar sind in der Regel für Klient/innen und Kund/innen unentgeltlich.

In besonderen Fällen können für Dienstleistungen von den Klient/innen und Kund/innen angemessene Beiträge erhoben werden. Der Vorstand regelt die entsprechenden Entscheidungskriterien und Kompetenzen.

In der jährlichen Budget- und Dienstleistungsvereinbarung sind Tarife/Preise für Dienstleistungen und Ansätze für Entgelte von Klient/innen auszuweisen.

5.6 Berichterstattung und Jahresrechnung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin jährlich mittels der *Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung* über die Ergebnisse der Leistungserbringung Bericht zu erstatten sowie eine Jahresrechnung vorzulegen.

Im Bericht und in der Jahresrechnung sind die gemeindespezifischen Leistungen und Kosten sowie der Kostenschlüssel offen zu legen.

5.7 Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Auftraggeberin, vertreten durch zwei Sozialvorständ/innen und eine externe Beratungsstelle, zum Zweck der Erfolgskontrolle und der Qualitätssicherung zusammen zu arbeiten. Dazu gehört, neben der jährlichen Berichterstattung, relevante betriebsstatistische Daten sowie Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende für Gespräche zur Verfügung zu stellen.

5.8 Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung der Vereinbarungen

Wird bei der Erfolgskontrolle festgestellt, dass die Leistungsvereinbarung und/oder die jährliche Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung durch den Auftragnehmer nicht erfüllt wurde, verpflichtet sich dieser, innert einer Frist von *sechs Monaten*, die Differenzen zu begründen und ein Konzept inkl. Zeit- und Budgetplan zur Behebung der Mängel vorzulegen.

5.9 Weitere Aufgaben und Pflichten

Die Mitarbeitenden der Jugendberatung Bezirk Meilen und der Suchtprävention Bezirk Meilen arbeiten in zweckmässiger Form mit allen relevanten Partnerinstitutionen zusammen.

Der Vorstand des Vereins Samowar Bezirk Meilen pflegt die Vernetzung zu Behörden und Partnerorganisationen im Bezirk Meilen, insbesondere zu SVK, Verein ASBM, SPBD, KJZ etc.

6 Aufgaben und Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin, vertreten durch *

.....,

ist zuständig für:

- den Abschluss der mehrjährigen Leistungsvereinbarung,
- den Abschluss der jährlichen Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung,
- die Abnahme des Controllingberichtes und der Jahresrechnung.

Die Auftraggeberin, vertreten durch die SVK-Controllinggruppe (zwei Vertreter/innen der SVK sowie eine externe Beratungsstelle) ist zuständig für:

- die Vorbereitung der Leistungsvereinbarung sowie der Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung,
- die Erfolgskontrolle der jährlichen Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung sowie der mehrjährigen Leistungsvereinbarung,
- die Einleitung der vorgesehenen Massnahmen bei Nicht-Erfüllung der Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung und/oder der Leistungsvereinbarung.

7 Gemeindebeiträge

7.1 Akontozahlungen und Schlussrechnung

Eine 1. Akontozahlung von 75 % des gemäss Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung vereinbarten mutmasslichen Gemeindebeitrags erfolgt gegen Rechnung bis spätestens Ende März des entsprechenden Beitragsjahres. Die 2. Akontorechnung von 25 % des mutmasslichen Gemeindebeitrages des laufenden Beitragsjahres sowie die Abrechnung über den definitiven Gemeindebeitrag des Vorjahres erfolgen bis spätestens Ende Juli.

Erzielt der Samowar in Bereichen, die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind, im Rechnungsjahr einen Überschuss, so darf der vereinbarte Gemeindebeitrag einbehalten werden, sofern das Eigenkapital und die nicht betriebsnotwendigen Rückstellungen 15% des Umsatzes im Rechnungsjahr nicht überschreiten. Wird der Wert überschritten, ist der vereinbarte Gemeindebeitrag im Rechnungsjahr entsprechend zu reduzieren und mit der 2. Akontozahlung des laufenden Beitragsjahres zu verrechnen.

Muss der Samowar zur Deckung allfälliger Verluste in Bereichen, die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind, ihr Eigenkapital (inkl. nicht betriebsnotwendige Rückstellungen) im Rechnungsjahr auf weniger als 10% des Umsatzes reduzieren, kann in begründeten Fällen ein erhöhter Gemeindebeitrag beantragt werden.

* Allenfalls Differenzierung der Zuständigkeiten nach Leistungsvereinbarung sowie Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung.

7.2 Kostenschlüssel

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, sich an den im Rahmen der Leistungsvereinbarung entstehenden Kosten wie folgt zu beteiligen:

Kostenschlüssel Jugendberatung

Die Auftraggebenden finanzieren die Jugendberatung zu 100 %:

50 % nach Einwohner/innen (gemäss Stat. Amt, 31.1. des Folgejahres zum Rechnungsjahr)

50 % nach Anteil an Externen Dienstleistungen im Rechnungsjahr (Komm- und Gehstruktur)

Kostenschlüssel Suchtprävention

Der Kanton subventioniert mit Fr. 1.07 pro Einwohner/in des Bezirks Meilen (ca. 30 % des Budgets). Die Auftraggebenden finanzieren den Rest, also ca. 70 %:

50 % nach Einwohner/innen (gemäss Stat. Amt, 31.1. des Folgejahres zum Rechnungsjahr)

50 % nach Anteil an Externen Dienstleistungen im Rechnungsjahr

8 Schlussbestimmungen

8.1 Beginn und Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung wird für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Die vorliegende Leistungsvereinbarung beginnt am 1.1.2026 und dauert bis am 31.12.2029.

8.2 Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Im gegenseitigen Einverständnis ist die Leistungsvereinbarung jederzeit abänderbar oder auflösbar.

9 Genehmigung

9.1 Durch die Auftraggeberin

Vertreten durch:

.....

Unterschrift:

.....

Ort:

Datum:

.....

9.2 Durch den Auftragnehmer

Vertreten durch:

Stephan Krauer, Präsidium Verein Samowar Bezirk Meilen

Unterschrift:

.....

Meilen, den 26. August 2025